Energiekommune

Der Infodienst für die lokale Energiewende

10/20

www.energiekommune.info

Foto: Guido Bröer

EEG 2021 – LICHT UND SCHATTEN

Kommunen sollen stärker von Windkraft profitieren. Neuerungen für Photovoltaik sind umstritten.

E-MOBILITÄT

Ladesäulen im öffentlichen Raum

GEMEINNÜTZIGKEIT

Solarstrom für das Vereinsheim

Foto: Lüneburg Marketing GmbH / Mathias Schneider

Lüneburg setzt auf Vollversorgung mit Erneuerbaren

Stadt und Landkreis Lüneburg haben sich die Vollversorgung mit regenerativen Energien zum Ziel gesetzt. Dafür erhalten sie die Auszeichnung „Energie-Kommune des Monats" von der Agentur für Erneuerbare Energien (AEE).

Heute versorgt sich der Landkreis zu 48 Prozent mit nachhaltiger Energie und Wärme. Als Mitglied des Netzwerks 100-Prozent-Erneuerbare-Energien-Regionen strebt der Kreis bis 2030 eine autarke Wärme- und Stromversorgung durch erneuerbare Energien an. „Lüneburg steckt sich ein ambitioniertes Ziel. Damit die Region erfolgreich ist, müssen der Landkreis und die Stadt miteinander sowie den Bürger*innen kooperieren", sagt AEE-Geschäftsführer Robert Brandt.

Die Klimaschutzleitstelle (KSL) hilft seit 2008 auch den Kommunen des Kreises, ihre Energie- und Klimapolitik aufeinander abzustimmen. So fungiert sie als Schnittstelle zwischen den Kommunen, privaten Akteur*innen und den Bürger*innen. Wie der jährliche Bericht der KSL zum Stand der Energiewende zeigt, wurden 2018 schon 776 Gigawattstunden erneuerbaren Stroms im Landkreis produziert. Das entspricht 112 Prozent des Verbrauchs. Im Bereich der nachhaltigen Wärmeversorgung hat der Kreis Lüneburg begonnen, Potenziale von über 3500 Gigawattstunden an oberflächennaher und Tiefengeothermie zu erschließen. gb/ori

www.unendlich-viel-energie.de

IMPRESSUM

Verlag:
Guido Bröer & Andreas Witt GbR
Bültestraße 70 b
32584 Löhne
Tel. (05731) 83460
Fax (05731) 83469
www.solarthemen.de
redaktion@solarthemen.de

Redaktion:
Andreas Witt
Guido Bröer (verantw.)

Lektorat:
Kai-Uwe Dosch

Druckerei:
Kurt Eilbracht GmbH & Co. KG
Gohfelder Straße 45, 32584 Löhne

Anzeigen und Beilagen:
Ute Meyer-Heinemann
Tel. (0176) 42068868
Arndt Klöckner
Tel. (0170) 4944794

Energiekommune-Abo:
49,- Euro pro Jahr für zwölf Ausgaben, als PDF nur 29,- Euro

ISSN: 2195 - 8742

Kasseler Stadtwerke machen Angebot für alte Photovoltaik-Anlagen

Die Städtischen Werke Kassel haben für Eigentümer von Photovoltaik-Anlagen, die ab 2021aus der Förderung fallen, zwei neue Optionen im Angebot.

Die Eigentümer sollen den eingespeisten Strom zum Marktwert mit dem sonstigen Verbrauch verrechnen können oder die Anlagen für den Eigenverbrauch umrüsten. Wie das kommunale Unternehmen mitteilte, geht es dabei um Optionen, wie Besitzer einer alten Photovoltaikanlage nach dem Ende der EEG-Förderung ihre Anlagen wirtschaftlich weiterbetrieben können, und zwar unabhängig von den Regelungen des EEG. Konkret bietet die Städtische Werke AG (STW) ihren Kunden ab Januar 2021 ein Kombiprodukt an. Das besteht aus klassischem Stromliefervertrag und Vermarktungsvertrag für PV-Dachanlagen.

Die Städtischen Werke bieten dabei zwei Varianten: Bei der ersten handelt es sich um die Option, den PV-Strom an die Stadtwerke zu verkaufen. Dafür erhalten Betreiber eine kleine Vergütung, die die Stromrechnung reduziert. Die zweite Möglichkeit bestehe in einer technische Umrüstung der Anlage in Richtung Eigenverbrauch, so die STW. In diesem Fall speise die Altanlage einen Teil des PV-Stromes in das Netz ein, ein anderer Teil aber diene dem Eigenverbrauch.

Die Werke planen ferner, den Strom vieler kleinerer PV-Dachanlagen zu bündeln und ihn als Teil eines regionalen Grünstromproduktes anzubieten. „Wir halten es für richtig, den Solarstrom dieser Anlagen so lange es geht, weiterhin sinnvoll zu nutzen", sagt Städtische-Werke-Vorstandsmitglied Olaf Hornfeck. Interessenten können sich ab sofort für ein Angebot der Kasseler Stadtwerke vormerken lassen. gb

www.kvvks.de

Methan aus Ökostrom und CO_2

In Dietikon im Kanton Zürich entsteht Europas größte Power-to-Gas-Anlage mit mikrobiologischer Methanisierung. Sie soll Strom und CO_2 aus der Müll- und Abwasserbehandlung nutzen.

Auf Basis einer Elektrolyse-Leistung von 2,5 Megawatt soll die Anlage ab Ende 2021 synthetisches Methan in das Netz einspeisen. Der kommunale Energieversorger Limeco und das Viessmann Tochterunternehmen Schmack BioEnergie wollen die Power-to-Gas-Anlage mit Unterstützung weiterer Energieversorger realisieren.

Die Standortvoraussetzungen seien ideal, da auf dem Areal des Limmattaler Regiowerks eine Müllverbrennungsanlage den Strom liefere. Zugleich verwerte das Unternehmen das im Klärgas vorhandene CO_2 aus der benachbarten Abwasserreinigung. Aus Abfall und Abwasser würden die Schweizer also erneuerbares Methan produzieren, das sie ins Gasnetz einspeisen. Entscheidend für das Zustandekommen des Projekts war die Bereitschaft von acht Schweizer Energieversorgern, das Gas zu einem definierten Preis abzunehmen. gb

www.schmack-biogas.com

Foto: Elke Neureuther/StMWi

Wirtschaftsminister Hubert Aiwanger verkündet die H_2-Initiative

Bayern fördert Wasserstofftankstellen und Fahrzeuge – auch für Kommunen

Bayern fördert die Umrüstung von Nutzfahrzeugen – auch kommunalen – auf Brennstoffzellenantrieb.

Im Rahmen der Initiative sollen 100 Wasserstofftankstellen gefördert werden sowie Elektrolyseure. Mit dem am 1. Oktober 2020 gestarteten Förderprogramm unterstützt das Land öffentliche wie nicht-öffentliche Infrastruktur und Fahrzeuge. Das betrifft beispielsweise kommunale Betriebshöfe, Stadtwerke, Fuhrpark- und Omnibusunternehmen. gb

www.stmwi.bayern.de – Service/Förderprogramme

Wohneigentumsgesetz ohne Privilegierung der Photovoltaik

Die Große Koalition hat sich beim Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz (WEMoG) geeinigt. Dieses soll Maßnahmen zur energetischen Sanierung in Wohnungseigentümergemeinschaften (WEG) erleichtern.

Der Bundestag soll das Gesetz schnell beraten, so dass es schon zum 1. November 2020 in Kraft treten kann. Eine Privilegierung der Photovoltaik, wie sie zwischenzeitig diskutiert wurde, wird es nach dem Koalitionskompromiss nicht geben. Privilegien sind freilich für Elektromobilität, altersgerechten Umbau und beim Anschluss an das Internet geplant.

Der vollständige Name des WEMoG lautet "Gesetz zur Förderung der Elektromobilität und zur Modernisierung des Wohnungseigentumsgesetzes und zur Änderung von kosten- und grundbuchrechtlichen Vorschriften". Wohnungseigentümer erhalten mit dem Gesetz einen Anspruch zur Installation von Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge. Das Ob steht damit nicht mehr in Frage, doch beim Wie hat die WEG weiterhin die Entscheidungshoheit. Bislang mussten WEG Entscheidungen einstimmig treffen. Das hat die energetische und sonstige Modernisierung von solchen Gebäuden oft verhindert. Der Kompromiss sieht nun so aus, dass eine WEG Modernisierungen und bauliche Veränderungen mit einfacher Mehrheit beschließen kann, wenn nur diejenigen Eigentümer die Kosten tragen, die für die Maßnahme gestimmt haben. AWi/gb

energiequelle
ENERGIE MIT ZUKUNFT.

DER WIND GEHÖRT ALLEN.
NUTZEN WIR IHN GEMEINSAM!

Seit 20 Jahren gestalten wir die Energiewende. Von der Analyse bis zur Umsetzung sind wir Ihr verlässlicher Partner für Erneuerbare Energien.

Wir bieten Ihnen

- langjährige Erfahrung im Bereich Wind, Biogas, Photovoltaik und Sektorenkopplung
- Bürgerbeteiligungsmodelle
- lokale Wertschöpfung durch unsere Stiftung
- die Referenz des ersten energieautarken Ort Deutschlands: Feldheim

Wir freuen uns auf das Gespräch mit Ihnen.
Unkompliziert, auf Augenhöhe und persönlich vor Ort.

www.energiequelle.de

Ihr Ansprechpartner
Dr. Thomas Roßner
T +49 33769 871 330
roszner@energiequelle.de

Foto: Stadtwerke München

Stadtwerke München platzieren weitere „Sonnenbausteine“

Die Stadtwerke München (SWM) haben ihre zweite Bürgerbeteiligung „M-Solar Sonnenbausteine“ per Crowdfunding beendet. Innerhalb von 38 Minuten wurde das Volumen von 160.000 Euro gezeichnet.

An zwei neuen Photovoltaikanlagen in den Stadtteilen Trudering und Perlach haben die SWM ihre Kunden sowie Bürgerinnen und Bürger aus München per qualifiziertem Nachrangdarlehen beteiligt. Mehr als 900 Interessierte hatten sich laut einer Pressemitteilung der SWM auf einer Warteliste auf im Internet eingetragen und wurden im Vorfeld über den Zeichnungsstart informiert. Die SWM wollen weitere Sonnenbausteine-Projekte in Angriff nehmen. Dazu suchen sie noch Dachflächen, auf denen diese Anlagen realisiert werden können. Geeignet seien Dächer ab 600 Quadratmeter nutzbarer Fläche.

Wie beim Pilotprojekt erhalten Sonnenstromkunden der Stadtwerke 2,0 Prozent Zins pro Jahr. Für alle anderen Beteiligten gilt ein Zinssatz von lediglich 0,5 Prozent. Die SWM bieten den „Sonnenstrom“ exklusiv für die Investoren mit Regionalnachweis aus den betreffenden Anlagen an. „Eine solche Strukturierung ist für viele Versorgungsunternehmen mit Ökostromangebot attraktiv“, sagt Josef Baur von der eueco GmbH aus München, die das Finanzprodukt für die SWM betreut. gb

www.swm.de/sonnenbausteine, sonnenbausteine@swm.de

TERMINE

2./3. November 2020 in Erfurt: EAST - Energy And Storage Technologies, Messe Erfurt AG, www.messe-erfurt.de

9. bis 13. November 2020: Der Digital-Geothermie-Kongress 2020, Bundesverband Geothermie e.V., www.der-geothermiekongress.de

9. November 2020 in Esslingen: Perspektiven der Wasserstoff- und Brennstoffzellen-Technologie, Technische Akademie Esslingen, www.tae.de

10. November 2020 in Duisburg: Basiswissen Energierecht, Bildungszentrum für die Entsorgungs- und Wasserwirtschaft gGmbH, www.bew.de

17./18. November 2020: Online-Konferenz: Windparks als Teil der Raumplanung, Deutsch-französisches Büro für die Energiewende DFBEW, https://energie-fr-de.eu

19./20. November 2020: 21. Forum Neue Energiewelt (digital), Conexio, www.forum-neue-energiewelt.de

20. November 2020: Online-Praxisworkshop: Mieterstrom und Quartiersversorgung, Netzwerk Energiewende jetzt e.V., www.energiegenossenschaften-gruenden.de

24. November 2020: Onlinekonferenz: Digitalisieren - Sektoren koppeln - Flexibilisieren, Deutsches Biomasseforschungszentrum, www.bioenergie-events.de

Fernheizwerk Neukölln AG beschließt Ausstieg aus der Steinkohle

Mit Investitionen in Höhe von 65 Millionen Euro soll die Fernwärme in Berlin-Neukölln von Steinkohle auf Gas-KWK, Holzpellets und Abwärme aus der Industrie umgerüstet werden. Power-to-Heat, Solarthermie und Abwasserwärmepumpen sind zusätzlich im Gespräch.

Im Rahmen der virtuellen und interaktiv gestalteten Hauptversammlung am 11. September 2020 haben Vorstand und Aufsichtsrat der Fernheizwerk Neukölln AG den Ausstiegsplan aus der Steinkohle bis 2025 beschlossen.

Im Jahr 2023 will man im Fernheizwerk den ersten Kohlekessel außer Betrieb nehmen und durch Gas-KWK-Anlagen ersetzen. 2025 folgen dann die beiden weiteren Kohlekessel durch die Umstellung auf eine 100prozentige Holzpellets-Feuerung. gb

www.fhw-neukoelln.de

Mieterstrom für Gräfenhainichen

Die Kommune Gräfenhainichen in Sachsen-Anhalt realisiert erstmals ein Mieterstromprojekt. 76 Wohnungen können künftig den Strom einer neuen 78 Kilowatt (kW) starken PV-Anlage nutzen und so Energiekosten sparen.

Mit dem Bau einer Photovoltaikanlage auf den Dächern der örtlichen Wohnungsgenossenschaft WGG gibt es erstmals Mieterstrom in Gräfenhainichen. Dort installiert die Berliner Solarimo GmbH als Projektpartner 220 Solarmodule mit einer Gesamtkapazität von 78 kW.

WGG-Vorstand Patrick Mette sagt: „Wir selbst haben bereits eigene Erfahrungen mit Solaranlagen und möchten, dass auch unsere Mieter davon profitieren können. Mit Mieterstrom können wir ihnen nicht nur einen günstigen Strompreis anbieten, sondern gleichzeitig etwas für den Umweltschutz tun.“

Der Strompreis für die Mieter soll um 16 Prozent günstigeren sein als beim örtlichen Grundversorger. gb

Foto: Berliner Stadtwerke

Mieterstrom in Berlin-Pankow für 380 Parteien

Die Berliner Stadtwerke und die Wohnungsgenossenschaft Gesobau aus Berlin realisieren derzeit ein Mieterstrom-Großprojekt für 380 Mietparteien in Berlin-Pankow.

Insgesamt 380 Wohnungen sollen noch in diesem Jahr in den Genuss günstigen Ökostroms vom eigenen Dach kommen. „Das neue Projekt mit der Gesobau freut uns schon deshalb sehr, weil wir mit der Gesobau 2015 und 2016 unsere ersten Mieterstrom-Projekte umgesetzt haben", sagt Kerstin Busch, Geschäftsführerin der Berliner Stadtwerke. Das war ebenfalls im Pankow. Im sogenannten Pankeviertel erzeugen seither 24 Solaranlagen mit einer Leistung von fast 600 Kilowatt Ökostrom für mehr als 1100 Haushalte.

Obwohl die Stadtwerke seither etliche weitere Mieterstrom-Solaranlagen errichtet haben, sieht sich das Unternehmen dabei von den gesetzlichen Rahmenbedingungen gehemmt. „Das ist sehr schade", findet Busch. „Denn besser als beim Mieterstrom (...) kann man Energiewende eigentlich gar nicht populär machen."

Die Stadtwerke setzen sich deshalb für die Gleichbehandlung von Mietern und Eigentümern ein. Letztere zahlen bislang per Gesetz für den Eigenverbrauch keine beziehungsweise eine um 40 Prozent reduzierte EEG-Umlage, während diese beim Mieterstrom zu 100 Prozent fällig wird. Das Bundeswirtschaftsministerium will an diesem Zustand in der laufenden Novelle des EEGs (vgl. Seite 6) nichts ändern, sondern plant lediglich eine Anhebung des Mieterstrombonus. gb/ori

https://berlinerstadtwerke.de

Übergangsfrist für PV-Anlagen und Speicher endet im Januar 2021

Vier Monate vor dem Ende der Meldefrist für bestehende Photovoltaik- und andere Erneuerbare-Energien-Anlagen am 31. Januar 2021 sind im Marktstammdatenregister (MaStR) nach Schätzung der Bundesnetzagentur (BNetzA) noch rund 700.000 Anlagen nicht angemeldet. Die Behörde setzt auf Mitwirkung von Stadtwerken und anderen Multiplikatoren.

Der Referatsleiter für Erneuerbare Energien der BNetzA, Peter Stratmann, berichtete der Energiekommune-Redaktion, mittlerweile seien rund 1,1 Millionen Bestandsanlagen im MaStR gemeldet. Seit dessen Start am 31. Januar 2019 gilt für damals bereits installierte Anlagen eine zweijährige Übergangsfrist bis zum Meldeschluss am 31.1.2021. Die Anlagen müssen auch dann nochmals im MaStR gemeldet werden, wenn sie bereits in einem Vorläuferregister der BNetzA registriert wurden.

In der Mehrzahl handelt es sich um kleine Photovoltaik-Anlagen privater Betreiber. Falls sie den Meldeschluss versäumen, droht ihnen per Gesetz ein vorläufiger Stopp der Vergütungszahlungen. Stratmann erklärt: „Die Zahlungen werden eingefroren und erst nachgezahlt, wenn die Registrierung erfolgt ist." Dieser Fall stelle für Stadtwerke und andere Netzbetreiber einen enormen Verwaltungsaufwand dar, der durch gute Aufklärungsarbeit zu vermeiden sei. Auch aus Imagegründen dürften Stadtwerk kein Interesse daran haben, die Vergütungszahlungen einstellen zu müssen.

Ähnlich geht es der BNetzA selbst, die wegen Verstößen gegen die Meldepflicht sogar empfindliche Bußgelder verhängen dürfte, dies allerdings laut Stratmann nur in besonders hartnäckigen Fällen erwägt.

Ein spezielles Thema sind im MaStR die Stromspeicher. Sie sind unabhängig von einer möglicherweise damit verbundenen Photovoltaikanlage zu registrieren. Die BNetzA verzeichnet bislang 135.000 gemeldete Speicher geht allerdings auch hier von einer hohen Dunkelziffer aus.

Verbraucherschützer kritisieren das Marktstammdatenregister weiterhin als „Zumutung für private Anlagenbetreiber", so der PV-Experte der Verbraucherzentrale NRW, Thomas Seltmann, via Twitter. gb

www.marktstammdatenregister.de

Ihr Partner für Windenergieprojekte

Profitieren Sie von unserer Erfahrung: 2.270 Windenergieanlagen hat wpd bereits realisiert. Das ist auch unseren erfolgreichen Partnerschaften mit Gemeinden, Grundstückseigentümern und lokalen Projektentwicklern zu verdanken.
wpd ist Ihr Partner – von der Planung bis zum Betrieb.

Sprechen Sie uns an: wpd onshore GmbH & Co. KG
Bremen, Bietigheim-Bissingen, Bad Kreuznach, Düsseldorf, Leipzig, Kassel, Potsdam, Rostock, Schleswig

Telefon: 07142 / 77 81-0
kontakt@wpd.de **www.wpd.de**

wpd

Foto: Guido Bröer

EEG 2021 – Was wird sich ändern?

Die laufende Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2021) wird zum Jahreswechsel einige Neuerungen bringen – auch für Kommunen. Ende September hat das Bundeskabinett einen Gesetzentwurf beschlossen, der jetzt im Parlament beraten wird.

Ein Detail des 178 Seiten starken Gesetzentwurfes dürfte für viele Kommunen besonders interessant sein. Wie bereits im Koalitionsvertrag von SPD und CDU/CSU im Frühjahr 2018 festgelegt, sollen Städte und Gemeinden künftig an den Erträgen von Windkraftanlagen auf ihrem Gebiet beteiligt werden. Dazu sieht der aktuelle Kabinettsentwurf nun eine Schenkung von bis zu 0,2 Cent pro Kilowattstunde vom Anlagenbetreiber an die Standortkommunen vor. Ein modernes Windrad könnte somit durchaus 20.000 Euro pro Jahr für den Haushalt einer Gemeinde einbringen.

Der Finanzausschuss des Deutschen Städte und Gemeindebundes (DStGB), der sich am 2. Oktober mit der EEG-Novelle befasst hat, ist mit der jetzigen Formulierung des Gesetzentwurfes allerdings ganz und gar nicht zufrieden. Die Kommunalvertreter sind erbost, dass auf den letzten Metern vor dem Kabinettsbeschluss aus der zuvor jahrelang diskutierten verpflichtenden Kommunalabgabe eine bloße freiwillige Schenkung geworden ist.

DStGB will Pflicht-Windgeld

Der Vorsitzende des Ausschusses, Oberbürgermeister Bernhard Gmehling aus Neuburg an der Donau, sagt: „Die im Rahmen der EEG-Novelle vorgesehene Regelung wird nicht zur Akzeptanzsteigerung in der Bevölkerung beitragen. Wir brauchen eine verpflichtende Zahlung an die Gemeinden."

Nach Ansicht des DStGB hätte die in früheren Referentenentwürfen des Wirtschaftsministeriums vorgesehene verpflichtende Zahlung an die Gemeinden die Akzeptanz für den Ausbau der Windenergie deutlich erhöhen können. Gmehling: „Legt man die finanzielle Teilhabe der Gemeinden in die Hand der Windkraftbetreiber, werden die Gemeinden zu Bittstellern. Dies ist nicht akzeptabel und setzt nicht die notwendigen Anreize für mehr Akzeptanz und Engagement zum Ausbau der erneuerbaren Energien vor Ort."

Laut der jetzige Fassung des Gesetzentwurfes hätten es die Windmüller selbst in der Hand, ob sie ein entsprechendes Angebot an die Kommunen machen. Auch wäre es ihnen überlassen, ob sie außer der Standortkommune weiteren Nachbargemeinden ein entsprechendes Schenkungssangebot unterbreiten. In der Begründung des Gesetzentwurfes heißt es dazu: „Anlagenbetreiber haben ein großes Eigeninteresse an den Zahlungen, da diese helfen können, die Akzeptanz seitens der Kommunen zu steigern."

Entscheidet sich ein Windparkbetreiber für eine Schenkung an die Standortkommunen – und nehmen diese das Geschenk an –, so kann er sich den vollen Betrag vom Netzbetreiber erstatten lassen. Damit will die Bundesregierung vermeiden, dass zahlungswillige Windmüller bei den bundesweiten Versteigerungen der Einspeiserechte einen Nachteil gegenüber ihren Konkurrenten haben.

Gestrichen wurden im Gesetzentwurf die vorherigen Pläne für eine ge-

setzliche Regelung zu sogenannten „Bürgerstromtarifen". In früheren Referentenentwürfen war vorgesehen gewesen, dass Anwohner von Windkraftanlagen von vergünstigten Strompreisen profitieren könnten und dass dies auf die Schenkung an die Gemeinde hätte angerechnet werden könnte. Doch sowohl vom DStGB als auch von verschiedenen Branchenverbänden waren diese Pläne als zu kompliziert kritisiert worden. Nach deren Streichung beansprucht der Paragraf 36k „Finanzielle Beteiligung der Kommunen" nun nur noch 10 Zeilen des Gesetzentwurfes.

Neue öffentliche Belange

Doch auch die vielen anderen Neuregelungen der Gesetzesnovelle werden Auswirkungen auf die kommunale Energiewende haben. Schon den Paragrafen 1, der „Zweck und Ziel des Gesetzes" beschreibt, genau zu lesen, könnte sich für kommunale Planungsämter lohnen. Denn hier soll folgender Satz neu eingefügt werden: „Die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien liegt im öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit." Was für unbedarfte Querleser nach bloßen Worthülsen klingt, das könnte für den Bereich der kommunalen Planung und für die Verwaltungsgerichte zum wichtigen Werkzeug werden. Denn dieser Satz im EEG gibt dem Ausbau der erneuerbaren Energien eine neuen gesetzlichen Rang bei der Abwägung verschiedener öffentlicher Belange. Dies könnte bei der Ausweisung von Flächen für Wind- oder Solarparks von erheblicher Bedeutung sein. Und es könnte auch für die Begründung kommunaler Satzungen beispielsweise für solare Nutzungpflichten oder solare Bebauungspläne in klimaaktiven Städten und Gemeinden relevant werden.

Ausbaupfad angepasst

Insgesamt beansprucht die Bundesregierung mit ihrem Gesetzentwurf, den Ausbaupfad der erneuerbaren Energien ihren erklärten Regierungszielen anzupassen. Das Ziel eines 65-prozentigen Anteils erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch stand bereits im Vorgängergesetz von 2017. Hinzu kommt jetzt das Ziel, bis 2050 den gesamten Strom, der in Deutschland verbraucht oder erzeugt wird, treibhausgasneutral herzustellen. Dafür soll bis 2030 die Windkraft an Land auf 71 Gigawatt und auf See auf 20 Gigawatt ausgebaut werden. Für Solarstrom sieht der Gesetzentwurf eine Leistung von 100 Gigawatt und für die Biomasse von 8,4 Gigawatt vor. Für Wind- und Solarenergieanlagen formuliert der Entwurf außerdem ab dem Jahr 2022 verbindliche Zwischenziele für den Ausbaupfad im Zweijahresrhythmus. Schon diese deutlich erhöhten Ausbauziele sind aber umstritten. So wendet der Bundesverband Erneuerbare Energien (BEE) ein, das Wirtschaftsministerium gehe von einem zu geringen Stromverbrauch aus. Allerdings sind dazu im Gesetzentwurf Revisionsklauseln vorgesehen. So soll die Bundesregierung dem Bundestag im erstmals für 2023 geplanten Erfahrungsbericht zum EEG ein höheres Ausschreibungsvolumen empfehlen, sofern der Stromverbrauch bis 2030 deutlich steigen könnte.

Ausschreibungen ausweiten?

Eine entscheidende Frage ist freilich, ob die Ziele mit den Mitteln, die das EEG 2021 den Akteuren der Energiewende an die Hand gibt, erreichbar sind. Heftig kritisiert von der Solarbranche wird beispielsweise der Plan des Bundeswirtschaftsministeriums, noch mehr Photovoltaikanlagen als bisher zur Teilnahme an Fördergeld-Ausschreibungen zu zwingen. Die Leistungsgrenze für Photovoltaikdachanlagen, die sich zunächst in einer Ausschreibung der Bundesnetzagentur durchsetzen müssen, bevor sie ihren Strom einspeisen dürfen, will das Wirtschaftsministerium von 750 auf 500 kW senken. Problematisch ist dies nicht nur, weil sich lokale Bürgerenergiegesellschaften mit den Ausschreibungen schwer tun. Außerdem fördert der Wettbewerb um den geringsten Zuschussbedarf in den bisherigen Solarausschreibungen ein starkes Gefälle zwischen sonnenreichen Regionen vor allem im Süden Deutschlands und den strah-

KOMMUNALER BÜRGERWIND

- Echter Bürgerwind
- Akzeptanz & Transparenz
- Entscheidungskompetenz vor Ort
- Kommunale Beteiligungsmodelle
- Maximale lokale Wertschöpfung

BBWind
Projektberatungsgesellschaft mbH
Schorlemerstr. 12–14
48143 Münster
Tel.: 0251 981103-10
Fax: 0251 981103-29
info@bbwind.de
www.bbwind.de

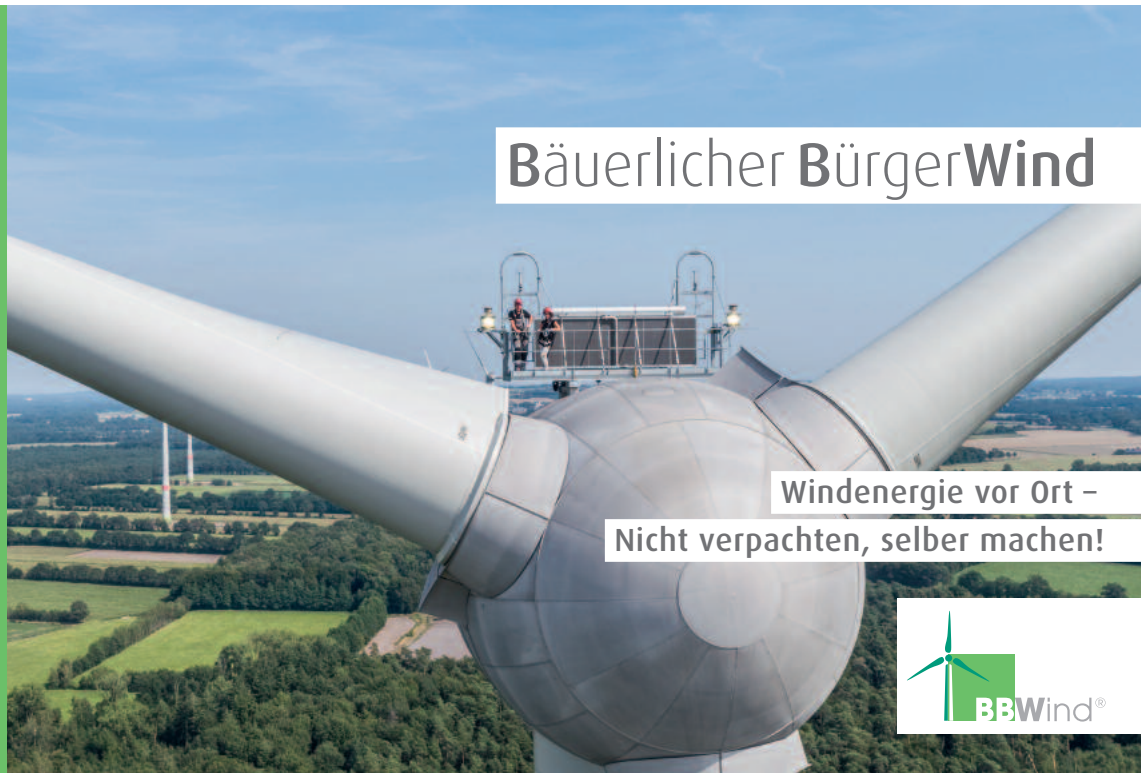

Foto: Adobe Stock, mauvries

Als Betreiber von PV-Dächern sind Kommunen vom EEG 2021 teils direkt betroffen.

lungsärmeren Bereichen im Norden und in den Mittelgebirgen. Angesichts wachsender bundesweiter Ausschreibungen liegt es daher immer weniger in der Hand der Kommunen, in diesen etwas sonnenärmeren Gebieten, den Ausbau der Photovoltaik auch im Bereich der größeren Anlagen durch eigenen Einfluss planbar zu beschleunigen. Hinzu kommt, dass Betreiber von Photovoltaikanlagen, die laut dem EEG zur Teilnahme an Auktionen verpflichtet sind, weiterhin keinerlei Strom für den Eigenverbrauch im darunterliegenden oder angrenzenden Gebäude abzweigen dürfen. Für große Gewerbedächer, Parkplatzüberdachungen oder auch größere kommunale Gebäudekomplexe könnte die Absenkung der Ausschreibungsgrenze auf 500 kW vor diesem Hintergrund zum Hemmschuh werden. Denn für Gewerbebetriebe und auch für Kommunen ist Photovoltaik heute hauptsächlich durch den Eigenverbrauch wirtschaftlich interessant.

Segmentierung für PV

Immerhin unterscheidet der Entwurf für das EEG 2021 nunmehr zwischen zwei verschiedenen Ausschreibungssegmenten für Solaranlagen. Ein Segment fasst Gebote für Anlagen „auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand“ zusammen, die in der Regel mit höheren Kosten verbunden sind. Das andere Segment betrifft Freiflächenanlagen und Photovoltaik an sonstigen baulichen Anlagen, wie etwa Wällen oder Deponien.

Klarheit muss der Gesetzgeber mit dem EEG 2021 auch für sogenannte „ausgeförderte“ Anlagen schaffen, also für Anlagen, die die Förderdauer von 20 Jahren überschritten haben. Für die ersten Oldtimer läuft am 1. Januar 2021 die EEG-Vergütung aus. In der bisherigen Fassung sieht das EEG 2017 vor allem für kleinere Altanlagen keine realistischen Optionen für deren Weiterbetrieb vor. Für eine PV-Anlage aus den 1990er Jahren lohnt sich nämlich oft weder die Umrüstung auf Eigenverbrauch noch für eine Direktvermarktung mit einer viertelstundengenauen Leistungsmessung. Abgesehen davon findet sich für diese kleinen Anlagen derzeit kein Stromhändler, für den sich die Vermarktung so kleiner Strommengen lohnen würde.

„Ausgeförderte“ Anlagen

Nach der vom Kabinett beschlossenen Fassung sieht der Gesetzentwurf nunmehr eine gestaffelte Übergangsfrist für Altanlagen vor. Anlagen bis zu 100 Kilowatt sollen ihren Strom ohne technische Umbauten weiterhin legal vollständig einspeisen dürfen und dafür bis Ende 2027 eine kleine Einspeisevergütung vom Netzbetreiber bekommen. Größere Anlagen, für die die Direktvermarktung eine realistischere Option ist, erhalten nur eine Karenzzeit bis Ende 2021. Wer einen Teil seines Stroms künftig selbst verbrauchen und nur den Überschuss einspeisen will, der soll dies erst nach Installation eines sogenannten „intelligenten Messystems“ dürfen. Die Vergütung für „ausgeförderte“ EEG-Anlagen soll dem Jahresmarktwert der jeweiligen Technologie entsprechen. Betreiber dürften aktuell also lediglich mit 3 bis 4 Cent je Kilowattstunde rechnen. Bei kleinen Anlagen könnten somit schon Zählergebühr und Wartungskosten den Ertrag übersteigen.

Der ehemalige CSU-Bundestagsabgeordnete Josef Göppel hat gerade vorgerechnet, dass bei einer 7-kW-Photovoltaik-Anlage den jährlichen Einnahmen inklusive Eigenverbrauch deutlich höhere Ausgaben gegenüberstünden. Bei einem Weiterbetrieb würde den Eigentümer also einige hundert Euro im Jahr draufzahlen. Daher fordert Göppel von CDU und CSU im Bundestag, dass diese Anlagen neben dem Anspruch auf den Marktwert für eingespeisten Strom außerdem für den Eigenverbrauch von Abgaben und der EEG-Umlage befreit sein sollten. Nach dem Gesetzentwurf endet aber die Befreiung von der EEG-Umlage auf selbstverbrauchten Strom aus kleinen Photovoltaikanlagen weiterhin nach 20 Jahren Betriebsdauer.

Eigenverbrauch bis 20 kW frei

Apropos Bagatellgrenze: Waren bislang nach EEG § 61a pro Kalenderjahr 10.000 Kilowattstunden an Eigenverbrauch aus Anlagen mit bis zu 10 kW vollständig von der EEG-Umlage befreit, so will das Bundeskabinett die Anlagengröße nun auf 20 kW anheben, ohne dass die umlagebefreite Strommenge mitwächst. Man kann dies als Konzession an die neue EU-Richtlinie für erneuerbare Energien (RED II) verstehen, die bis zum 31. Juni 2021in nationales Recht umgesetzt sein muss. Allerdings setzt die EU die Grenze, bis zu der für Eigenverbraucher und Erzeugergemeinschaften alle Abgaben und Umlagen für selbstverbrauchten Strom entfallen sollen, bei 30 kW deutlich höher an. Es kann also gut sein, dass sich hier im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens noch Änderungen ergeben. Diesen Punkt zu beobachten, kann gerade auch für die Wirtschaftlichkeitsprognosen von Kommunen interessant sein. Denn deren (potenzielle) PV-Anlagen auf Rathäusern, Schulen und Bauhöfen rangieren häufig in dieser Größenordnung zwischen 10 und 30 kW.

Guido Bröer

Denzlingen fördert den Umstieg

Foto: www.denzlingen.de

Denzlingen im Breisgau macht vor, wie Kommunen mit eigenen Förderprogrammen ihre Bürger kreativ beim Klimaschutz unterstützen können.

Seit dem Beschluss des Gemeinderates über das Förderprogramm im Juli hat Bürgermeister Markus Hollemann schon etliche Fernsehauftritte absolviert. Vor allem die darin enthaltene „Abwrackprämie" für Pkw mit Verbrennermotor elektrisiert bundesweit Presse, Funk und Fernsehen. Dabei nimmt Hollemann selbst das Wort nicht gern in den Mund: „Ich sage lieber ‚Autofrei-Prämie' statt ‚Abwrackprämie'". Bis zu 500 Euro erhält von der Gemeinde Denzlingen, wer sein Verbrennerauto abschafft und sich für mindestens drei Jahre verpflichtet, kein neues anzuschaffen. Die Prämie gibt es in Form eines Gutscheins. Die Empfänger haben die Wahl, ob sie lieber 500 Euro Zuschuss zum Kauf einer RegioKarte für den ÖPNV, 500 Euro zum Erwerb eines E-Bikes oder einen Einkaufs-/Verzehrgutschein von Denzlinger Unternehmen im Wert von 200 Euro mögen.

Dabei ist der ÖPNV, das muss dazu gesagt sein, in Denzlingen im Vergleich zu anderen Kommunen mit 14.000 Einwohnern sehr attraktiv. Zwei S-Bahn-Linien treffen sich in der Kommune zehn Kilometer vor den Toren Freiburgs und die Busse fahren auch am Wochenende und bis in den späten Abend in dichtem Takt.

Telefon steht nicht still

Bislang gebe es 20 sehr ernsthafte Interessenten, mit denen die Gemeinde jetzt konkret im Austausch stehe, berichtet Hollemann, der Energiekommune-Redaktion. „Seit dem Gemeinderatsbeschluss hat das Telefon nie stillgestanden. Dabei haben wir noch nicht mal die Antragsformulare fertig."

Auf den Formularen muss schließlich mehr stehen als nur die Formalitäten für die Autofrei-Prämie. Denn das Förderprogramm, für das der Gemeinderat in diesem Haushaltsjahr 50.000 Euro bewilligt hat, setzt nicht nur Anreize für nachhaltige Mobilität, sondern auch für den Zubau von Solarstromanlagen und in den Bereichen energetische Gebäudesanierung sowie nachhaltiger Lebensstil.

„Die Förderbereiche ergeben sich aus ihrem jeweiligen durchschnittlichen Anteil am CO_2-Ausstoß und dem damit einhergehenden Einsparpotenzial", erklärt die für Denzlingen und zwei Nachbargemeinden zuständige Klimaschutzmanagerin Diana Sträuber.

Zuschüsse im Solarsegment gibt es für die Installation von PV-Balkonmodulen, für die Vollbelegung eines Daches mit PV-Modulen mit mehr als 10 kW und für die Investition in einen Batteriespeicher. Um die bürokratischen Hürden einer Solarstromanlage zu verringern, unterstützt die Gemeinde die erste Steuerberatung nach Inbetriebnahme der Anlage mit einem pauschalen Zuschuss von 500 Euro für Privatleute und 1000 Euro für Wohnungseigentümergemeinschaften.

Im Bereich der Mobilität wird auch die Anmeldung bei einem Car-Sharing Anbieter, die Anschaffung eines (E-)Lastenrades oder -anhängers sowie eines E-Rollers oder E-Motorrads bezuschusst. Für die Fahrzeugen mit Elektroantrieb erwartet die Gemeinde einen Nachweis über den Bezug von Öko-Strom.

Außerdem stockt die Kommune die Förderung des BAFA für Gebäudeenergiekonzepte um 10 Prozent von 80 auf 90 Prozent auf.

Guido Bröer

Foto: Petair / stock.adobe.com

E-Mobilität: Kommunen müssen planen

Die Elektromobilität kommt voran. Damit wird sich der Bedarf an Ladesäulen in den Kommunen erhöhen. Und diese sollten frühzeitig den Ausbau planen.

Im vergangenen Jahr hat das Bundesverkehrsministerium Städte und Gemeinden ab 5000 Einwohner zum Thema Elektromobilität befragen lassen. Koordiniert hat das die NOW GmbH, die im Auftrag des Bundes auch über dieses Thema informiert und als Projektträgerin für Förderprogramme fungiert.

Wie die Befragung ergab, war bis zum letzten Jahr rund die Hälfte der Kommunen mit zumindest einem geplanten Projekt im E-Mobilitätsbereich aktiv geworden. Rund 90 Prozent dieser bereits aktiven Kommunen haben laut NOW das Thema Ladeinfrastruktur aufgegriffen. Dieses stelle damit das prominenteste Handlungsfeld dar. „Bedenklich ist dabei allerdings, dass 59 Prozent dieser Kommunen die Ladeinfrastruktur ohne Konzept errichten", so die Expert*innen für E-Mobilität. Es sei also davon auszugehen, dass Aspekte wie eine flächendeckende Versorgung, der Bedarf zur Dimensionierung, und die Frage, welche Ladeleistung an eventuellen Standorten benötigt wird, nicht adressiert würden. „Mit einer solchen Vorgehensweise kann kaum vermieden werden, dass Mittel ineffektiv und ineffizient eingesetzt werden, was sich letztlich negativ auf die Wahrnehmung der Elektromobilität in der Kommune auswirkt und bestehende Vorurteile zementiert", bilanziert NOW.

E-Mobilität im Spannungsfeld

Für Kommunen ist es jedoch auch nicht so leicht, diesen Anforderungen gerecht zu werden. Denn die Elektromobilität bewegt sich in einem gewissen Spannungsfeld. Einerseits ist es im Interesse der Stadtplaner*innen, die Installation von Ladesäulen im kommunalen Raum – möglicherweise auch unter stadtästhetischen Gesichtspunkten – zu koordinieren. Andererseits unterliegt deren Aufbau auch einer Reihe wirtschaftlicher und technischer Faktoren.

Lange warten können sie nicht mehr. Gerade in den vergangenen zwei Jahren ist ein deutlich wachsendes Interesse an Elektrofahrzeugen zu verzeichnen. Beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) wurden seit Jahresbeginn bis einschließlich Juli 69.606 Anträge für eine E-Auto-Prämie gestellt. Im Vergleich zum Vorjahr bedeute dies, so das BAFA, eine Steigerung um 78,6 Prozent. Und dies verwundert nicht. Denn aufgrund der Prämie sind vergleichbare E-Autos schon in der Anschaffung günstiger als das fossile Pendant. So kostet Kund*innen zum Beispiel ein VW Up als Benziner schon in der Basisvariante mehr als die besser ausgestattete E-Variante dieses Modells. Abhängig auch von der Verfügbarkeit der Fahrzeuge ist ein deutliches Wachstum daher wahrscheinlich.

Dies hängt aber auch von den Ladeoptionen ab. Die NOW GmbH geht zwar davon aus, dass E-Mobilfahrer*innen im privaten Umfeld, also zuhause oder am Arbeitsplatz, ihre Fahrzeuge laden. Insofern könnte die öffentliche Ladeinfrastruktur quantitativ eine nur sekundäre Rolle spielen. Dabei beruft sich NOW jedoch auf einen Statusbericht der Nationalen Plattform Elektromobilität aus dem Jahr 2015. Und seit jenem Jahr ist die Entwicklung von Fahrzeugen tatsächlich deutlich vorangeschritten. Insbesondere sind die Fahrzeuge – u.a. durch entsprechende Angebote der Un-

ternehmen – für viele Käufer*innengruppen erschwinglicher geworden. Davon haben aber längst nicht alle ein Eigenheim und sind daher auf öffentliche Ladestellen angewiesen.

Kommerzielle Angebote

Bei wachsendem Bedarf ist mit einem kommerziellen Angebot zu rechnen – auch ohne aktives Mitwirken von Kommunen. So bauen beispielsweise Lebensmittel-Discounter eigene Ladestationen. Allein Aldi Süd plant 1500 neue Ladestationen auf den Parkplätzen seiner Supermärkte. Dabei will Aldi an Filialen in der Nähe von Autobahnen oder in größeren Städten vorrangig Schnellladesäulen errichten.

Da Discount-Einzelhändler aber in den meisten Kommunen nicht an jeder Straßenecke zu fiden sind, werden Kommunen um eine steuernde Planung nicht herumkommen. Dies betrifft die zentralen Stellen in den Gemeinden, aber auch eine Reihe von Ortsteilen. Dieser Aufgabe haben sich einzelne Städte bereits angenommen. So hat die Stadt Essen das gesamte Stadtgebiet in ein Raster von 200 mal 200 Meter eingeteilt. In jeder dieser Flächen räumt die Stadt maximal einem Betreiber von Ladesäulen ein auf zehn Jahre befristetes Sondernutzungsrecht für den öffentlichen Raum ein.

Die Stadt Hannover hat ein gänzlich anderes Modell gewählt und eine Konzession für das gesamte Stadtgebiet ausgeschrieben. Dieses ging an die enercity AG, ein kommunales Energieversorgungs- und Dienstleistungsunternehmen, an dem auch die Stadt Hannover beteiligt ist. Das Unternehmen hatte sich in einem Ausschreibungsverfahren durchgesetzt – dabei war es offenbar das einzige, das auf eine Kostenbeteiligung der Stadt verzichtete. enercity muss nun bis Ende 2020 in Hannover 480 Ladepunkte errichten, die an sieben Tagen in der Woche 24 Stunden zugänglich sind. Dabei sollen die Ladepunkte bevorzugt auf halb-öffentlichem Gelände stehen. Falls dies im näheren Umfeld nicht möglich ist, hat die Stadt zugesagt, ein Sondernutzungsrecht für den öffentlichen Raum zu erteilen. In jedem Stadtbezirk sollen zwei und möglichst in jedem Stadtteil eine Ladestation stehen. Im Vertrag mit der Stadt sind auch bereits die anfänglichen Preise für das Laden geregelt.

Eingriff in Märkte

Jedoch kann eine Stadt den Markt nicht im Sinne eines Betreibers abschotten – dies wäre wohl auch nicht im Interesse der Kunden. Im halb-öffentlichen Raum, also zum Beispiel auf Parkplätzen von Unternehmen oder Wohnungsbaugesellschaften, kann der Betrieb von Ladestellen kaum verwehrt werden. Hier wird die Installation von Ladeinfrastruktur sogar inzwischen teils gesetzlich vorgeschrieben. Aber zum Beispiel kann einem besonders groß angelegten Betrieb von Schnellladestationen in einem reinen Wohngebiet durchaus das Baurecht entgegenstehen.

Kein Weg geht an der Kommune vorbei, wenn im öffentlichen Raum – auf Straßen und Plätzen – Ladeinfrastruktur aufgebaut werden soll. Da Flächen generell knapp sind, sollten auch Ladestellen in eine integrierte Stadtplanung miteinbezogen werden. So konkurrieren die Park- bzw. Ladeplätze, die für E-Autos vorgesehen sind, beispielsweise mit verbesserten Abstellflächen für Fahrräder.

Systematisch planen

Städte und Gemeinden, die Ladeinfrastruktur systematisch planen wollen, sollten zunächst eine Bedarfsplanung für ihre jeweiligen Quartiere vornehmen. In diese können das Wissen um die Struktur in einem Quartier und Annahmen zum Zuwachs an E-Fahrzeugen einfließen. Sehr wichtig ist aber auch die im Stromnetz verfügbare Leistung. Es bringt nichts, wenn ein auf den ersten Blick optimaler Standort für sogar mehrere Ladestellen entwickelt wird, aber mit sehr hohem Aufwand eine neue Stromleitung verlegt werden müsste. Der Netzbetreiber sollte daher von Beginn an in die Planungen miteinbezogen werden.

Empfehlenswert ist es auch, die Bürger*innen frühzeitig an einem Konzept für die Ladeinfrastruktur zu beteiligen. So hören die Stadtplaner*innen und Netzbetreiber nicht nur, wo ein Bedarf formuliert wird. Sie erfahren auf diesem Weg auch eher, wo unabhängig von ihnen Ladestellen im nicht- oder halb-öffentlichen Bereich installiert werden sollen.

Bei einer folgenden Ausschreibung von Konzessionen bzw. Sondernutzungsrechten kann eine Kommune so auch leichter Anforderungen formulieren, die im Interesse ihrer Bürger*innen sind. Diese können Sicherheitsaspekte und auch bestimmte Gestaltungsvorgaben für Ladestellen im öffentlichen Raum umfassen.

Andreas Witt

Mit nachhaltigen Lösungen gemeinsam die Energiezukunft in Ostdeutschland gestalten.

envia THERM als regionaler und zuverlässiger Partner für alle Leistungen im Bereich der erneuerbaren Energien – Projektentwicklung, Anlagenbau, Repowering und Betriebsführung.
www.envia-therm.de/erneuerbare-energien

envia THERM GmbH • Hallesche Straße 3 • 06686 Lützen • Tel.: 03443 419-200 • E-Mail: erneuerbare@envia-therm.de

Foto: Maridav / stock.adobe.com

Der Fiskus und die Sonne im Verein

Einige Vereine nutzen bereits Solaranlagen. Andere schrecken aber auch davor zurück. Sie haben Angst vor dem Verlust der Gemeinnützigkeit. Doch diese ist unbegründet, sofern ein wichtiger Faktor beachtet wird.

Wenn der Fiskus und Vereine aufeinandertreffen, so ist das schon ein besonderes Verhältnis. Denn einerseits sind die steuerrechtlichen Anforderungen an Vereine durchaus komplex. Und andererseits engagieren sich nicht unbedingt nur Steuerprofis im Vereinsvorstand. Dabei stecken in den Vorschriften einige Risiken. So ist vor allem zwischen den eigentlichen Zielen eines Vereins, die auch die Gemeinnützigkeit begründen, dem Zweckbetrieb und der Vermögensverwaltung sowie wirtschaftlichen Tätigkeiten zu unterscheiden.

Gewinn muss sein

Besondere Gefahren für den Verein lauern in Vermögensverwaltung und der wirtschaftlchen Tätigkeit, wenn die Vereinsverantwortlichen dort Verluste einfahren. Gleichen sie diese mit den Einnahmen aus dem ideellen Bereich, also zum Beispiel Mitgliedsbeiträgen, aus, so kann dies leicht zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen. Daher lässt mancher ehrenamtliche Vorstand lieber gleich die Finger von allem, was nach einer wirtschaftlichen Tätigkeit ausschaut. Allerdings zählen auch der Kuchenbasar, die Trikotwerbung und die kurzfristige Vermietung der Vereinsräume etwa für eine private Party bereits zu diesem Feld.

Solaranlagen zuordnen

Doch welchem der vier Bereiche ist eine Solaranlage zuzuordnen? Eine Solarthermieanlage, die warmes Wasser für die Duschen liefert und den Verein von laufenden Kosten für Gas oder Öl entlastet, ist wohl in erster Linie dem idellen Bereich des Vereins zuzuordnen, wenn er die Sporträume in erster Linie für seine Zwecke nutzt.

Bei einer Photovoltaikanlage ist die Einstufung aber nicht mehr eindeutig. Vor ein paar Jahren war dies noch einfacher – und auch Finanzgerichte haben entsprechend geurteilt. Da speisten die PV-Anlagen den produzierten Strom komplett ins Netz ein und die Betreiber erhielten eine relativ hohe Vergütung. Solche Anlagen dienten neben dem Klimaschutz dem Zweck, für einen Verein Einnahmen zu erwirtschaften. Es handelte sich ganz klar um eine wirtschaftliche Tätigkeit. Inzwischen lohnen sich Photovoltaikanlagen für die jeweiligen Betreiber – seien es Privatpersonen, Kommunen oder Vereine, weil sie die Stromkosten reduzieren. Lediglich der überschüssige Strom, der weiterhin gegen eine Vergütung bzw. eine Marktprämie in Netz eingespeist wird, führt zu direkten Einnahmen. Doch selbst wenn dies in nur geringem Maße der Fall ist, sehen die Finanzbehörden im Betrieb einer PV-Anlage einen wirtschaftlichen Betrieb. Den Eigenverbrauch werten sie als Entnahme. Mit dem jeweiligen Finanzamt sollte aber besprochen werden, wie es den Betrieb einer PV-Anlagen einschätzt, wenn der Verein den größten Teil des Stroms für eigene Zwecke verwendet. Dann könnte die Anlage eventuell – ebenso wie ein Vereinsbus oder der neue Rasen auf dem Fußballfeld – dem idellen Bereich zugeordnet werden können. Dies ist vorher gemeinsam mit dem Steuerberater zu klären.

Deutlich wahrscheinlicher ist die Einstufung als wirtschaftliche Tätigkeit. Aber auch dies ist kein grundsätzliches Problem. Vereine sollten dabei berücksichtigen, dass nicht nur die tatsächlichen Einnahmen für die Lieferung ins Netz als Ertrag zählen, sondern auch der Eigenverbrauch. Für letzteres können die anteiligen Herstellungskosten veranschlagt werden. So hat es etwa das Finanzministerium Schleswig-Holstein erklärt. Zu ermitteln sind sie vor allem aus der Abschreibung, den Finanzierungs- und laufenden Betriebskosten. Grob vereinfacht kann man im Schnitt für jede erzeugte Kilowattstunde (kWh) von rund 10 Cent ausgehen. Bei einer Produktion von 1000 kWh im Jahr kommt ein Verein bei einer 30 Kilowatt starken Anlage also auf kalkulatorische Einnahmen von 3000 Euro. Doch erst ab einer Einnahme von 35.000 Euro wird ein gemeinnütziger Verein überhaupt körperschafts- und ertragssteuerpflichtig. Nur eine sehr große Photovoltaikanlage kann also dazu führen, dass sich ein Verein mit diesen Steuern befassen muss.

Großer finanzieller Nutzen

Der finanzielle Nutzen ist allerdings deutlich größer als die für das Finanzamt errechneten Einnahmen. Denn den eigenen Erzeugungskosten von rund 10 Cent, die auf Basis eines 20jährigen Betriebs ermittelt werden, stehen die jeweiligen Strombezugskosten gegenüber, die der Verein einspart.

Der DJK Weingarts 1961 e.V. im bayerischen Kunreuth hat im Jahr 2017 die Solarstromanlage auf dem Dach des Vereinshauses in Betrieb genommen. Sein Stromverbrauch lag 2019 laut eigener Aussage bei 26.300 kWh. Davon musste er aber nur 8.400 beim Stromversorger einkaufen, weil den größten Teil die eigene Anlage lieferte – und der Verein zudem noch mehr als 20.000 kWh ins Stromnetz einspeisen konnte. Jedes Jahr bleibt so trotz Zins und Tilgung Geld in der Vereinskasse.

Hoher Eigenverbrauchsanteil

Der DJK kommt auf einen hohen Eigenverbrauchsanteil von rund 70 Prozent. Das ist bei der fast 40 kW starken Anlage auf die Stromspeicher zurückzuführen, die im Verein zum Einsatz kommen. Ihm war es wichtig, möglichst viel vom selbst produzierten Strom auch selbst zu nutzen. Im Einzelfall sollten Vereine aber prüfen, ob sich der Einsatz eines Speichers tatsächlich lohnt. In einigen Fällen amortisiert sich allein die PV-Anlage schneller. Die Nachrüstung eines Speichers sollte aber immer im Blick sein.

Der Gesetzgeber will den Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch deutlich steigern. Bis 2035 sollen es mindestens 65 Prozent sein. Leider ist dieses Ziel aber nicht damit verbunden, es den Anlagenbetreibern leicht zu machen. Das betrifft auch die Vereine, denen das Erneuerbare-Energien-Gesetz in Kombination mit den Steuergesetzen zu kniffligen Aufgaben verhilft. So haben Vereine die Gastronomie im Vereinsheim häufig verpachtet. Und es wäre sinnvoll, den Solarstrom auch dort zu nutzen. Da der Pächter aber nicht Betreiber der Solaranlage ist, muss deren

Foto: Ikratos

Vereinshaus des DJK Weingarts am Sportplatz mit Solarstromanlage.

Stromlieferung separat erfasst werden, um die EEG-Umlage abführen zu können. Dies könnte der Gesetzgeber deutlich vereinfachen und sich damit sogar konform zur europäischen Erneuerbare-Energien-Richtlinie verhalten. Doch dies ist derzeit – auch im vom Bundeswirtschaftsministerium vorgelegten Entwurf für die Novelle des EEG – nicht absehbar.

Dennoch sollten sich Vereine an den Betrieb von Solaranlagen zur Wärme- und Stromproduktion heranwagen. Dies zahlt sich sowohl für den Klimaschutz als auch die Vereinskasse aus. Steuerberater können dabei helfen, aus den möglichen Optionen zu wählen. So kann es sich lohnen, als kleiner Verein mit geringen Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit auf die Umsatzsteuerbefreiung zu verzichten – jedenfalls in den ersten fünf Jahren des Betriebs einer PV-Anlage. Denn dann erstattet das Finanzamt die bei Kauf und Installation der Anlage gezahlte Mehrtwertsteuer an den Verein zurück. Und dies trägt zum notwendigen wirtschaftlichen Erfolg des Projektes bei.

Andreas Witt

FVEE ForschungsVerbund Erneuerbare Energien
Renewable Energy Research Association

Jahrestagung des ForschungsVerbunds Erneuerbare Energien

Forschung für den European Green Deal

Online und kostenfrei
Sessions am 2./3./4. November 2020

Programm und Anmeldung: **www.fvee-event.de**

Foto: ibs Energie

Neue Handreichung zu Betreibermodellen für solare Wärmenetze

Derzeit gibt es mindestens 13 Energiedörfer mit solarunterstützten Wärmenetzen in Deutschland, und über ein Dutzend weitere Projekte sind in Bau oder Planung. Dass dabei sehr unterschiedliche Wege zum Erfolg führen können, zeigt die neue 16seitige Publikation „Energiedörfer mit erneuerbarer Wärmeversorgung – Modelle für den erfolgreichen Betrieb von Wärmenetzsystemen". Sie stellt am Beispiel von sieben existierenden Energiedörfern Modelle für den erfolgreichen Betrieb vor.

Solnet 4.0

Die Erfahrungsberichte beschreiben die Projektentstehung und die Motivation der Initiatoren. Die Betreiber erklären, welche Aufgaben sie haben und welche Vor- und Nachteile sie für die Zukunft sehen.

Gerade im ländlichen Raum entsteht die Idee, die von fossilen Einzelheizungen geprägte Wärmeversorgung auf ein Wärmenetz mit erneuerbaren Energien umzustellen, meist aus der Bevölkerung heraus. Um aus der Initiative der Bürger ein realisierbares Projekt zu entwickeln, ist es wichtig, frühzeitig zu klären, wer die Verantwortung trägt und den Betrieb übernimmt. So können beispielsweise die Bürger selbst den Betrieb in Form einer Genossenschaft in die Hand nehmen. Es kommen aber auch externe Unternehmen, die vor Ort als Energiedienstleister aktiv sind, dafür in Frage. Auch die Kommune selbst kann den Wärmenetzbetrieb übernehmen, sei es über ihr Stadtwerk oder einen kommunalen Eigenbetrieb.

Das Infoblatt Solare Wärmenetze Nr. 7 steht in der Solnet-4.0-Wissensdatenbank unter www.solare-waermenetze.de zum kostenlosen Download bereit.

Klimaschutz-Austellungen für Kommunen verfügbar

Foto: Klima-Bündnis

Das Klima-Bündnis bietet Städten und Gemeinden insgesamt drei Ausstellungen, um Bürger*innen für Themen wie Klimawandel, Landgrabbing und den Raub von Ressourcen zu sensibilisieren. Sie stellen den Bezug der Themen zum konsumorientierten Lebensstil in Europa her und geben dem Klimawandel mit einer Vielzahl von Augenzeugenberichten ein Gesicht.

Die flexibel aufstellbaren Ausstellungen können im Rahmen kommunaler Klimaschutztage, der Mobilitätswoche oder weiteren lokalen Veranstaltungen gezeigt werden. Mitglieder des Klima-Bündnis zahlen nur die Versandkosten. Die Ausstellung „Wir alle sind Zeugen – Menschen im Klimawandel" wird derzeit überarbeitet und steht ab Januar 2021 zur Verfügung. Für weitere Informationen sowie Buchungsmöglichkeiten kontaktieren Sie das Klima-Bündnis unter ausstellung@klimabuendnis.org.

www.overdeveloped.eu.

Energieprojekte für EnergieOlympiade in Schleswig-Holstein gesucht

Seit Anfang September läuft der kommunale Wettbewerb in Schleswig-Holstein: Im Rahmen der EnergieOlympiade werden herausragende kommunale Energieprojekte gesucht. Die Gewinner*innen erhalten Preisgelder in Höhe von insgesamt 100.000 Euro. Alle Kommunen im Land sind aufgerufen, sich bis zum 1. Dezember 2020 mit ihren Beiträgen um den renommierten Landes-Energiepreis zu bewerben.

Der Wettbewerb hat eine langjährige Tradition und startet in diesem Jahr bereits zum zehnten Mal. Am 17. Juni 2021 findet die feierliche Siegerehrung in Rendsburg statt. Neben der Landesregierung und weiteren Partner*innen unterstützt auch das Klima-Bündnis die EnergieOlympiade der Gesellschaft für Energie und Klimaschutz Schleswig-Holstein (EKSH).

www.energieolympiade.de

FNR: Biomethan kann wesentlich zur Energiewende beitragen

Das Biomassepotenzial zur Biomethanherstellung reicht nach Berechnungen des Deutschen Biomasseforschungszentrums (DBFZ) theoretisch aus, um 2030 fast 40 Prozent des deutschen Gasverbrauchs zu decken. Auch mit dem realistisch erschließbaren Potenzial ließen sich immerhin noch bis zu 13 Prozent des Gasverbrauchs substituieren. Dem gegenüber liegt der Anteil des grünen Gases heute erst bei einem Prozent. Aktuell verfügen nur 219 der insgesamt rund 9200 Biogasanlagen in Deutschland über eine Aufbereitungsstufe, um das energiereiche Biomethan aus dem Biogas abzutrennen.

Das größte Biomassepotenzial sieht das DBFZ bis 2030 beim Schnitt von Dauergrünland und bei den Energiepflanzen. Die DBFZ-Forscher schreiben den Trend zur geringeren Nutztierhaltung bzw. zur geringeren Weidehaltung fort; für das freiwerdende Dauergrünland wäre die Energieerzeugung eine sinnvolle Alternative, die helfen kann, diesen wertvollen Landschaftstyp zu erhalten. Und Energiepflanzenanbau muss nicht automatisch „Mais" bedeuten. Stattdessen könnten zunehmend auch biodiversitätsfördernde, bienenfreundliche und grundwasserschonende Dauerkulturen wie Wildblumen oder die Durchwachsene Silphie die Biomasse liefern.

www.fnr.de

eejobs.de *Die Jobbörse für erneuerbare Energien!*

314 freie Stellen!
Im Online-Stellenmarkt (Stand 4.10.2020)

Stadt Gronau (Westf.)	Klimaschutzmanager/in (m/w/d)	Gronau
Verbandsgemeinde Landau-Land	Klimaschutzmanager*in (m/w/d)	Landau/Pfalz
Gemeinde Rastede	Klimaschutzmanager*in (m/w/d)	Rastede
GIZ GmbH	Leiter (m/w/d) des Projekts Nachhaltige Mobilität im Cluster Energie	Agadir
Erzbistum Köln	Referent*in Energietechnik Schwerpunkt Photovoltaik / regenerative Heiztechnik	Köln
Stadt Nürnberg	Wiss. Sachbearbeiter (w/m/d) Klimaanpassung im Bereich Umweltplanung	Nürnberg
Höke Umweltplanung	Landschafts-, Umweltplaner, Landschaftsökologe bzw. Biologe (m/w/d)	Bielefeld
GFN mbH	Wissenschaftlicher Mitarbeiter (m/w/d) im Bereich Umweltplanung (Windkraft)	Kiel
Green City AG	Unternehmensjurist / Syndikusanwalt (m/w/d) Erneuerbare Energien	München
Energiequelle GmbH	Fachplaner Wind (m/w/d)	Rostock
Bundesverband WindEnergie e.V.	Referent*in Energierecht	Berlin
Landwirtschaftskammer Nieders.	ProjektmitarbeiterIn (m/w/d) - Netzwerk Nachwachsende Rohstoffe/Bioökonomie	Werlte
securenergy GmbH	Projektmanager Freifläche (m/w/d) für Photovoltaik	Berlin
Leipziger Energiegesellschaft	Geograf / Landschaftsplaner (Ingenieur) als Projektleiter (m/w/d) - Solarparks	Leipzig
Hessische Landgesellschaft mbH	Projektleiter (m/w/d)	Mörfelden-W.
wpd infrastruktur GmbH	Projektleiter Bau (m/w/d) für die Realisierung von Onshore-Windenergieprojekten	Potsdam
Bundesverband Geothermie e.V.	Kommunikationsmanager/in	Berlin

www.eejobs.de kontakt@eejobs.de

WIE WERDEN SIE VOM HOME OFFICER ZUM ENERGIEWENDER?

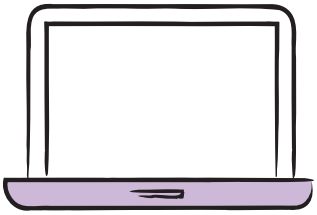

1. Laptop aufklappen und **gp-joule.de/live** öffnen.

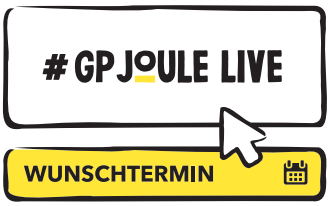

2. Einen persönlichen Face-to-Face online Video-Termin mit uns vereinbaren.

3. Ihr Projekt gemeinsam mit einem/r unserer Spezialist/innen aufs nächste Level bringen.

4. Vergessen, dass man in einem Video-Termin ist und nach einer Tasse Kaffee fragen.

gp-joule.de/live

Jetzt mit #GP JOULE LIVE unser gesamtes Beratungs-Know-how auch von zuhause aus nutzen!

#GP JOULE LIVE